

	<b>Anregungen aus der Öffentlichkeit</b>	<b>Vorschlag zur planerischen Abwägung</b>
	<b>Es sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</b>	

	<b>Behördenbeteiligung: Anregende Stelle und Stellungnahme</b>	<b>Vorschlag zur planerischen Abwägung</b>
<b>04</b>	<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein,</b> AöR, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>06</b>	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein,</b> Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>07</b>	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein,</b> Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>10</b>	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,</b> Annettenhöf, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig  wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.  Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<b>Es bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.</b>  <b>Kenntnisnahme.</b> Der Hinweis wurde bereits in die Textfestsetzungen aufgenommen.
<b>11</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein,</b> Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel  Sehr geehrte Damen und Herren,  die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung der Wilhelm-Tanck-Schule betrifft diese als Kulturdenkmal unmittelbar sowie deren Umgebung. Weiterhin ist auch der Umgebungsschutzbereich der „Mehrheit baulicher Anlagen: Mietwohnungshäuser Färberstraße 31, 33“, der denkmalgeschützten „Mietwohnungshäuser“ Färberstraße 32 und 35 sowie des „Wohn- und Geschäftshauses“, Färberstraße 24t, betroffen. Denkmalpflegerische Belange werden daher umfang-	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme fand am <u>03.03.2021</u> ein <u>Vororttermin</u> mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalbehörde statt. Folgender Umgang mit den Anmerkungen/Hinweisen wurde vereinbart:  <b>Kenntnisnahme.</b>

<p>reich von der Planung berührt.</p> <p>Grundsätzlich ist der Bedarf eines Erweiterungsbaus zu Schulzwecken nachvollziehbar und eine entsprechende Neubebauung möglich. Wie jedoch bereits im Teil B unter III., 1. Denkmalschutz, konstatiert, ist dafür nicht nur eine hohe gestalterische Qualität anzusetzen, sondern ebenfalls darauf zu achten, dass die neuen Elemente nicht mit dem Kulturdenkmal konkurrieren oder es gar übertönen. Dies macht einige Änderungen im hier vorgelegten Planentwurf notwendig.</p> <p>Das Kulturdenkmal wurde fälschlicherweise mit der Markierung für Gesamtanlagen (Ensembles) versehen. Diese Markierung ist entsprechend in der Planzeichnung zu entfernen und durch die gemäß PlanZV, Anlage, 14.3, zu ersetzen.</p> <p>Des Weiteren ist die denkmalgeschützte Schule mit einer Baulinie und mit einer GH oder der Anzahl der VG zu versehen. Dies soll den derzeitigen Bestand sichern und vor denkmalunverträglichen Veränderungen, insbesondere in die Höhe, schützen.</p> <p>Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die Baugrenze, die derzeit das ganze Gebiet umfasst, ebenfalls abzuändern. Bisher besteht dadurch die Möglichkeit optional und frei eine Neubebauung auf dem gesamten Grundstück vorzusehen. Dies wäre denkmalpflegerisch jedoch mit erheblichen Bedenken verbunden. Da sich der Neubau nur auf dem nordwestlichen Grundstücksbereich erstrecken soll, ist dies entsprechend als eigene Baufläche darzustellen (Verlauf: Abgrenzungslinie bis Stellplatzanlage). Ergänzend dazu ist der bestehende Anbau an die Schule im Verlauf der Luisestraße ebenfalls mit einem Baufeld zu versehen. Die Schulhofinnenfläche zwischen Bestandsbau und der hiesigen Abgrenzungslinie ist von Bebauung freizuhalten; Nebenanlagen zur Gestaltung des Schulhofes können davon ausgenommen werden.</p> <p>Die vorgenommene Rücknahme der Bauflucht des geplanten Erweiterungsbaus auf die Ebene der denkmalgeschützten Nachbarbebauung Färberstraße 31-33 wird denkmalfachlich sehr begrüßt.</p> <p>Die Gestaltung des Neubaus muss sich aufgrund der vorhandenen Denkmaldichte zwingend in die Umgebung einfügen. Dies macht die Ergänzung von örtlichen Bauvorschriften erforderlich. Die Dachlandschaft in diesem Gebiet ist von geneigten Dächern geprägt. Dies muss durch den Neubau adaptiert und fortgeführt werden, um ein Einfügen zu gewährleisten; zumindest in dem zur Färberstraße zugewandten Bereich. Die Ausformung eines Kieler Daches wäre an dieser Stelle als Kompromiss denkbar. In diesem Zusammenhang sind glänzende und stark reflektierende Dacheindeckungsmaterialien auszuschließen; anthrazit und rot als Farbspektren dafür vorzusehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Markierung wird entsprechend ersetzt.</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Dem Vorschlag das Baufenster des bestehenden Schulgebäudes mit einer Baulinie zu versehen wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass auch durch die Festsetzung der Baugrenze eine Bebauung, wie sie derzeit errichtet ist, ermöglicht, aber auch einen flexiblen Umgang hinsichtlich der Ausnutzung des Baufensters zukünftig ermöglicht. Zur Klarstellung und Transparenz wird die Gebäudehöhe des bestehenden Schulgebäudes zur Klarstellung in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Der Umriss der Baugrenze wurde so festgesetzt, da in diesem Bereich die Hauptnutzungen der Schulnutzung (Schulgebäude und Schulhof) ineliegen. Dies soll auch so beibehalten werden. Zur Klarstellung und Sicherstellung, dass im Bereich des Schulhofes keine hochbaulichen Anlagen zulässig sind, werden in der Planzeichnung die Bereiche für Schulgebäude und Schulhof unterschiedlich gekennzeichnet und entsprechend in den textlichen Festsetzungen definiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Grundsätzlich sind Anforderungen an die detaillierte äußere Gestaltung von baulichen Anlagen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern sind im Baugenehmigungsverfahren abzuklären. Im Bebauungsplan kann lediglich ein Gestaltungsrahmen durch die Festsetzung von Örtlichen Bauvorschriften vorgegeben werden. Aufgrund der denkmalrechtlichen Erfordernis des Einfügens des Neubaus in die Umgebungsbebauung werden die Örtlichen Bauvorschriften im Textteil des Bebauungsplans um folgende Inhalte ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Gestaltung der straßenzugewandten Fassade des Neubaus ist die Traufe des Anbaus an der nordwestlichen Seite des Bestandsgebäudes als Gestaltungslinie in horizontaler Richtung weiter fortzuführen</li> <li>- das oberste Geschoss ist hinsichtlich Form, Farbe und Material abzusetzen</li> <li>- für die Oberfläche der Fassade sind keine reflekt-</li> </ul>
---	---

	<p>Hinzu kommt die Notwendigkeit, die Trauf- und Firsthöhe der denkmalgeschützten Schule als Maximum zu adaptieren, um ein Herausragen und somit Dominieren des Neubaus auszuschließen. Andernfalls würden erhebliche denkmalpflegerische Bedenken geltend gemacht werden.</p> <p>Ob und inwiefern Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Neubau zulässig sind, unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH. Dies gilt auch für die weitere konkrete Gestaltung des Erweiterungsbaus, die frühzeitig mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.</p>	<p>tierenden Materialien zu verwenden.</p> <p>Zur Klarstellung werden die maximalen Gebäudehöhen (des Bestandes) in der Planzeichnung ergänzt. Daraus geht hervor, dass der Neubau nicht über die Höhe des Bestandsgebäudes hinausragt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<b>15</b>	<p><b>Bundesnetzagentur</b>, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postkamp 26, 25524 Breitenburg-Nordoe</p>	<p><b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b></p>
<b>18</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Gehweg hochwertige Telekommunikationslinien befinden, die zu schützen sind.</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.</b></p> <p><b>Hinweis wird aufgenommen.</b></p>
<b>20</b>	<p><b>Gasunie Deutschland Services GmbH</b>, GLP – Anfragen Dritter, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover</p>	<p><b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b></p>
<b>21</b>	<p><b>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</b>, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster</p>	<p><b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b></p>
<b>22</b>	<p><b>Stadtwerke Neumünster GmbH</b>, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster</p>	<p><b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b></p>
<b>23</b>	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b>, Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster</p>	<p><b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b></p>

<b>51</b>	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, <b>Abt. Natur und Umwelt</b></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Auch wenn der ausgelegte B-Plan Nr. 186A gem. § 13a BauGB aufgestellt wird (keine naturschutzrechtlichen Eingriffe, kein Umweltbericht) und gegenüber dem zur Aufstellung beschlossenen B-Plan 186 einen eingeschränkten Geltungsbereich hat, so sind dennoch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Von Seiten der uNB wird auf eine Potenzialanalyse für die naturschutzrechtlich besonders geschützten Brutvögel sowie für die streng geschützten Fledermäuse für diesen Teil des B-Plans verzichtet, da gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss deutlich größeren Geltungsbereich kaum noch Bäume als Lebensräume oder potentielle Fledermausquartiere betroffen sind. Die Potenzialanalyse wird bei einem zukünftigen Planverfahren für das Restgebiet (B-Plan 186B) gefordert werden.</p> <p>Dennoch sind bei eventuellen Ausbauten der Wilhelm-Tanck-Schule zwei Fledermaus-Einschlupfziegel zu berücksichtigen, die im Dach des Gebäudes im Jahr 2008 als Artenschutzmaßnahme angebracht worden sind, um die Dachräume als Fledermaus-Sommerquartier zu erschließen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Der Anregung eine entsprechende Potenzialanalyse für den Bereich des B 186B anfertigen zu lassen wurde bereits nachgekommen, da vorab zur Entscheidung, den Bebauungsplan in zwei Bereiche aufzuteilen bereits die Potenzialanalyse in Auftrag gegeben wurde.</p> <p><b>Hinweis wird aufgenommen.</b></p>
-----------	--	--

	<p>ßen.</p> <p>In der ausgelegten Planung sind zwar 6 große Bäume im Geltungsbereich als ‚zu erhalten‘ festgesetzt, was ausdrücklich begrüßt wird. Allerdings soll gemäß Plan an der Färberstraße an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 55 und Nr. 56 eine ca. 70-80 Jahre alte mehrstämmige Buche mit einem Stammumfang von weit über 2,0 m entfernt werden, die nicht nur aus ökologischer Sicht ebenfalls als ‚zu erhalten‘ festgesetzt werden sollte, sondern insbesondere auch, da sie mit ihrem imposanten Erscheinungsbild in dem ansonsten baumlosen Abschnitt der Färberstraße stark ortsbildprägend ist. Sie steht außerhalb des vorgesehenen Baufensters und auch die geplante Zufahrt zu Flurstück 56 kann u. E. ohne die Fällung des Baumes realisiert werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Die Abflüsse von den Dachflächen sind auf dem Grundstück oberirdisch über Mulden oder unterirdisch über flach verlegte Rigolen zu versickern. Die Unterkante der Rigolen darf maximal 90 cm unterhalb der Geländeoberkante liegen. Eine Schachtversickerung ist aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes nicht zulässig.</p> <p>Stellplatz- und Schulhofflächen sowie Fahrwege sind oberirdisch über Mulden oder flächig über den Oberboden auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Die Bereiche, in denen Bäume erhalten oder neu gepflanzt werden, sind als Versickerungsstandorte ungeeignet. Daher wird empfohlen, die Versickerung frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Es ist korrekt, dass es wünschenswert wäre, die alte mehrstämmige und ortsbildprägende Buche im Bereich der Flurstücke Nr. 55 und Nr. 56 zu erhalten. In enger Abstimmung mit dem FD Gebäudemanagement wurden die verschiedensten Varianten für einen Neubau durchgesprochen und gegenüber gestellt. Daraus ergab sich, dass nur das nun festgesetzte Baufeld sinnvoll für die neue Bebauung ist. Da sich die Buche direkt an der Baugrenze des Baufensters befindet ist es leider nicht möglich, den bestehenden Baum im Zuge der Realisierung des Neubaus zu erhalten. Insbesondere in Bezug auf die Aushebung der Baugrube und Arbeiten an der Fassade, wird der Wurzel- und Kronbereich tangiert. Aus diesem Grund wird dieser Baum als nicht zu erhalten festgesetzt, wohingegen im Innenbereich des Schulhofes daraufhin die ortsbildprägenden Baumbestände als zwingend zu erhalten festgesetzt wurden.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<p><b>52</b></p>	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Im Bereich des Planungsgebiets, sowie arrondierend, im sogenannten denkmalpflegerischen „Umgebungsschutzbereich“, befinden sich mehrere gelistete Kulturdenkmale. Daher sind bei der weiteren Planung sämtliche Baumaßnahmen an der denkmalgeschützten „Wilhelm-Tanck-Schule“ sowie der im Umgebungsschutz befindlichen Wohnhäuser (u. a. Färberstr. 24, 32 und 31-35) mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Doch es gibt im Gebiet des „Preußenviertels“ auch Gebäude, Häuserzeilen und Straßenzüge denen der „besondere Wert“, welcher ein Kulturdenkmal auszeichnet, nicht bescheinigt wurde. Trotzdem ist eine bauliche Qualität bzw. städtebauliche sowie stadthistorische Bedeutung dieser Komponenten gegeben und ein quartiersbezogenes „Weiterbauen“ hat sich hierzu in Maßstab, Materialität und Ausformulierung entsprechend einzufügen.</p> <p>Die Schulhoffläche bildete seither eine ausgewogene Freifläche im Verhältnis zur Baumasse des historischen Schulgebäudes der Wilhelm-Tanck-Schule. Mit der die Hoffläche begrenzenden Einfassungsmauer, der eine Lindenreihe sowie überdachte Fahrradunterstände vorgelegt sind, sowie den jeweils straßenseitigen Schulgebäuden wurde eine proportional stimmige geschützte Platzsituation geschaffen. Durch die geplante Schulerweiterung kommt nun eine als</p>	<p>siehe hierzu Pkt. 11</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> s. hierzu Pkt. 11</p>

	<p>nicht ungeordnet einzustufende Neubebauung hinzu, die in ihren Dimensionen die Grenze des „Vertretbaren“ bereits komplett ausreizt. Daher ist das geplante Baufeld zu begrenzen und die vorgesehene Fläche der baulichen Nutzung zu minimieren (siehe hierzu Grüneinträge Anlage). Der denkmalgeschützte Schulbau selbst, der kleine Platz (Parkplatz und Grünfläche) zur Färberstraße und der verbleibende Schulhof stellen aus denkmalpflegerischer Sicht kein zusätzliches Baufeld zur bereits geplanten Bebauung dar. Lediglich der nicht denkmalgeschützte seitliche Schulanbau zur Luisenstraße kann in denkmalverträglicher Ausformulierung ersetzt werden.</p> <p>Bei der Bewertung von Bauvolumen zu Freifläche sind stadtgestalterische sowie stadthistorische Strukturen des Umfeldes zwingend zu berücksichtigen. Die Qualität von Architektur drückt sich nicht allein im „Gebauten“, sondern zumeist im „Ungebauten“ aus. Daher wird die Entwicklung des intellektuellen Geistes zukünftiger „Schülergenerationen“ nicht durch Mauern, sondern durch entsprechende „Freiräume“ bestimmt.</p> <p>Die „Gebäudehöhe“ der möglichen Neubauten ist der nebenliegenden ursprünglichen Bebauung anzupassen und hat deren markante „Kubaturlinien“ wie Trauf- und Dachkanten zu übernehmen, um ein negatives „Wirken“ der Bauten auf den denkmalrelevanten Bestand zu vermeiden.</p> <p>Im Zuge der dem Klimaschutz geschuldeten baulichen Eingriffe (Photovoltaik bzw. Solarthermie) sind entsprechende Anlagen denkmalverträglich zu positionieren, wobei von Selbigen keine stark reflektierende Wirkung in Bezug auf den Denkmalbestand ausgehen darf.</p> <p>Weiterführend bleibt festzuhalten, dass ein Nachweis fehlender KFZ-Stellplätze auf der Anlage der ebenfalls denkmalgeschützten „Helene-Lange-Schule“ nicht möglich ist. Bei der Freifläche des beschriebenen Areals handelt es sich um ein sogenanntes städtebauliches Denkmal, dessen Flächen nicht als potenzielle Parkflächen zur Verfügung stehen und zugehörige Planungen im Vorwege mit der betroffenen unteren und oberen Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind.</p> <p>Wie textlich festgesetzt, bedürfen sämtliche Baumaßnahmen auf dem zugehörigen Planungsareal wegen des bestehenden „Denkmal- bzw. Umgebungsschutzes“ eines Antrages auf denkmalrechtliche Genehmigung. Eine vorherige frühzeitige Abstimmung entsprechender Bauvorhaben mit der unteren Denkmalschutzbehörde wird aufgrund der baufeldbezogenen unmittelbaren Nähe zu den beschriebenen eingetragenen Kulturdenkmalen dringend empfohlen.</p> <p>Anlage: Plandarstellung</p>	<p>s. hierzu Pkt. 11</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Zur Wahrung des Straßenbildes wird eine Regelung zu Dachaufbauten in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Nachweis für die erforderlichen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
53	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b></p>	<p><b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b></p>
54	<p>Fachdienst <b>Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</b></p>	<p><b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b></p>
55	<p>Fachdienst <b>Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</b></p> <p>Im Planungsanlass wird von einer steigenden Schülerzahl (vermutlich aber auch steigende Anzahl an Lehrkräften) gesprochen. Damit einhergehend ist zu betrachten, in wie weit der Stellplatzbedarf noch gedeckt werden kann.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Wie bereits in der Begründung ausgeführt wird, ist ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>

	<p>Konträr dazu wird unter dem Punkt Verkehrserschließung angeführt, dass sich die Schüler- und Lehrerzahl nur geringfügig erhöhen wird.</p> <p>Somit wären ca. 20 Stellplätze vorzuhalten, leider ist nicht angegeben, wie viele genau auf dem Grundstück selbst untergebracht werden können.</p> <p>Der Verweis auf die Stellplatzanlage der Helene-Lange-Schule ist meines Erachtens falsch, da diese Anlage bereits intensiv u.a. durch den Fachdienst Tiefbau und Grünflächen genutzt wird und hier keine Kapazitäten vorhanden sind. Weiterhin ist hier die örtliche Nähe nur noch bedingt gegeben.</p> <p>Insgesamt würde sich die im Quartier bereits äußerst angespannte Lage bezüglich der Stellplätze zuspitzen, die Anforderungen des ruhenden Verkehrs sollten unbedingt neu bewertet werden.</p>	
<b>56</b>	Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport <b>Abt. Schule und Sport</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>57</b>	Fachdienst <b>Gesundheit</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>58</b>	Fachdienst <b>Soziale Hilfen</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>59</b>	Fachdienst <b>Allgemeiner Sozialer Dienst</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>60</b>	Fachdienst <b>Frühkindliche Bildung</b>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>

<b>61</b>	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> , Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>62</b>	<b>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</b> , Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>63</b>	<b>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</b> , Niedernstraße 6, 24589 Nortorf	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>64</b>	<b>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek</b> , Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>65</b>	<b>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehdorf und Padenstedt</b> , Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>66</b>	<b>Landrätin des Kreises Plön</b> , Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>67</b>	<b>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</b> , Kampstraße 1, 24601 Wankendorf	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>68</b>	<b>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel</b> , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>69</b>	<b>Landrat des Kreises Segeberg</b> , Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>
<b>70</b>	<b>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld</b> , Twiete 9, 24598 Boostedt	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vortragen.</b>



<b>71</b>	<b>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt,</b> Twiete 9, 24598 Boostedt	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>72</b>	<b>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe,</b> König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>

<b>81</b>	<b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein,</b> Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>82</b>	<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein,</b> Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht- IV 52 <i>bauleitplanung@im.landsh.de</i></p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Stadt Neumünster gehört zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums Neumünster.</p> <p>Durch die Planung soll ein bestehender Schulstandort erweitert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen,</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

<b>86</b>	<b>Wirtschaftsagentur Neumünster,</b> Memellandstraße 2, 24537 Neumünster	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>88</b>	<b>Polizeidirektion Neumünster,</b> Sachgebiet 1.3, Alemannenstraße 14 -18, 24539 Neumünster	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>89</b>	<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331</b> Mühlenweg 166, 24116 Kiel</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

	<p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Hinweis wird aufgenommen.</b></p>
<b>90</b>	<p><b>Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster</b> Hahnküll 58, 24537 Neumünster, per E-Mail</p>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>92</b>	<p><b>Stadtteilbeirat Böcklersiedlung-Bugenhagen</b></p>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>98</b>	<p><b>Stadtteilbeirat Stadtmitte</b></p>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>100</b>	<p><b>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</b></p>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>101</b>	<p><b>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster,</b> Herrn Hammerich, Normannenstraße 4, 24539 Neumünster</p>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>102</b>	<p><b>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster,</b> Herrn Arno Jahner, 24537 Neumünster</p> <p>anliegend nun meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 186A „Färberstr./Luisenstr. Ich bitte Sie bei der Planung grundsätzlich um die Umsetzung der „Erklärung von Barcelona“, d.h. wie auch in der Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung v 15.09.2020 durch die gestellte 6. Frage barrierefreies Bauen und der 7. Frage Inklusion dargestellt und niedergeschrieben anbei bitte zu beachten, dass bei mehrgeschossigem Bau der Einbau eines Fahrstuhls zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Bei der Herstellung für PKW - Parkplätze bitte ich Ausweisung von Behindertenparkplätzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<b>103</b>	<p><b>Kinder- und Jugendbeirat,</b> über Kinder und Jugendbüro, Boostedter Str. 3, 24536 Neumünster (Abtl. 40.4)</p> <p>der Kinder- und Jugendbeirat begrüßt die Bebauungspläne an der Ecke „Färberstraße/ Luisenstraße“. Ein Erweiterungsgebäude für die dort gelegene Wilhelm- Tanck-Schule als Ziel der baulichen Maßnahme ist im Sinne der Schüler/-innen und Lehrer/-innen.</p> <p>Bei den Bauarbeiten ist aufgrund der Nähe zur Schule verstärkt auf die Sicherheit der sich dort aufhaltenden Schüler/-innen zu achten.</p> <p>Neben den neuen Räumlichkeiten, die errichtet werden, sollten die bereits bestehenden Räumlichkeiten und das Schulgebäude ebenso auf Sanierungs- und Erneuerungsbedarf untersucht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

<b>104</b>	<p>Sachgebiet III / -03-, <b>Dezentrale Steuerungsunterstützung</b></p>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>105</b>	<p>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, <b>Abt. Grundstücksverkehr</b></p>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>106</b>	<p>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, <b>AG Erschließung</b></p>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgetragen.</b>
<b>107</b>	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, <b>Klimaschutz</b></p>	



	<p>Ergänzend zu der bereits berücksichtigten „Ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte bei der Stadt Neumünster“ sollten weitere Maßnahmen geprüft werden. Unter welchen Voraussetzungen können Solaranlagen zur lokalen Stromerzeugung auf den Dachflächen eingesetzt werden? Welche Möglichkeiten gibt es, um nachhaltige Baustoffe für den Neubau zu verwenden?</p> <p>Im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement“ können sich ggfs. neue Erkenntnisse zur Nutzung der Fläche ergeben. Sollte dies eintreffen, wird die Stadtplanung umgehend informiert.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Maßnahmen die im Rahmen der Bauleitplanung gefordert werden können, wurden bereits bei der Planung berücksichtigt. Die darüber hinausgehenden Fragen zur Detailplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und müssten ggfls. im Rahmen des Bauantrages gefordert bzw. geprüft werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<b>108</b>	Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, <b>AG Verkehrsplanung</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgebracht.</b>
<b>109</b>	Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, <b>Abt. Tiefbau, AG Straßenbau</b>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>110</b>	Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, <b>Abt. Tiefbau, AG Straßentwässerung</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgebracht.</b>
<b>111</b>	Fachdienst <b>Technisches Betriebszentrum</b>	<b>Es wurden keine Anmerkungen/Hinweise vorgebracht.</b>
<b>112</b>	Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, <b>Abt. Grünflächen</b>	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
<b>114</b>	<p>Sachgebiet IV / 04.2 Besondere Aufgaben Fachdienst <b>Dezentrale Steuerungsunterstützung Baustellenmanagement</b></p> <p>Die Baustellenzufahrt ist rechtzeitig beim Baulastträger und der Verkehrsaufsicht zu beantragen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen sind möglichst koordiniert auf das Grundstück zu verlegen.</p> <p>Das Handwerkerparken sollte auf dem Grundstück organisiert werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Neumünster, 17.03.2021